



SATZUNG

des Sportvereins Chemnitz/Harthau e.V.

Neufassung vom 26. März 2008

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der am 26.06.1990 in Chemnitz gegründete Verein führt den Namen „Sportverein Chemnitz/Harthau“.
2. Der Sitz des Vereins ist Chemnitz.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Chemnitz eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports sowie der Jugendarbeit.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, weder einbezahlte Beiträge zurück noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft im Verein

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen (ordentliche Mitglieder), juristische Personen und Vereine (außerordentliche Mitglieder) sein.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

a) Ordentliche Mitglieder:

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter/in erforderlich.
3. Über die Aufnahme des Antragstellers als Mitglied entscheidet der Vorstand.
4. Eine Ablehnung muss dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden. Gegen eine Ablehnung kann der Antragsteller Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung.

b) Außerordentliche Mitglieder:

Die Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitgliedes wird durch besondere schriftliche Vereinbarung zwischen außerordentlichem Mitglied und Vorstand des Vereins festgelegt.

c) Ehrenmitglieder:

Personen, die sich um die Förderung des Vereins und der Vereinszwecke besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder entrichten keine Beiträge.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds endet

- mit dem Tod des Mitglieds
- durch den Austritt des Mitglieds
- durch Ausschluss des Mitglieds

a) Austritt eines ordentlichen Mitglieds:

1. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
2. Die Erklärung ist mindestens 1 Monat vor Ablauf des laufenden Kalenderjahres abzugeben.
3. Der Austritt wird zum Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam.

b) Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds:

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied
 - mit der Beitragszahlung länger als ein Jahr im Rückstand ist,
 - Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,
 - gegen die Interessen des Vereins in grober Weise verstoßen hat.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
3. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen einen Ausschluss kann der Betroffene Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung. Im Rahmen der Mitgliederversammlung wird dem Betroffenen rechtliches Gehör gewährt. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Betroffenen als Mitglied.
4. Die Beendigung der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitglieds ist in der zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand getroffenen Vereinbarung zu regeln.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte eines Mitglieds.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsziele und -interessen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
3. Jedes volljährige (vollendetes 18. Lebensjahr) ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in der Mitgliederversammlung und den Abteilungen teilzunehmen.
4. Jedes volljährige ordentliche Mitglied kann für Ämter des Vereins kandidieren und diese im Falle der Wahl ausüben.
5. Mitglieder des Vereins sind berechtigt, an Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.
6. Jedes ordentliche Mitglied des Vereins kann in allen Abteilungen nach Maßgabe der Abteilungsregularien Sport und Leibesübungen treiben.
7. Außerordentliche Mitglieder haben keine Stimmrechte und kein aktives oder passives Wahlrecht. Sie können jedoch an Mitgliederversammlungen teilnehmen und sich an Diskussionen beteiligen.

§ 7 Beiträge

1. Der Verein erhebt jährliche Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren, Zusatzbeiträge und Umlagen festsetzen. Diese werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Die Beiträge werden im ersten Monat eines Geschäftsjahres fällig.
3. Die Beitragszahlung erfolgt regelmäßig durch Bankeinzug.
4. Auf Antrag können Beiträge vom Vorstand ermäßigt, gestundet oder erlassen werden.
5. Beiträge der außerordentlichen Mitglieder sind in der zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand getroffenen Vereinbarung zu regeln.
6. Weiteres regelt die Finanzordnung.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der erweiterte Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr abzuhalten. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor der Versammlung.
3. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn 25% aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies unter Angabe eines Grundes vom Vorstand verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung.
4. Jedem volljährigen Mitglied steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
5. Jedes Mitglied kann bis zu 7 Kalendertage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen.

6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins sowie über Satzungsänderungen erfordern eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme und werden nicht mitgezählt.
8. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Kalenderjahr
 - b) Feststellung der Jahresrechnung
 - c) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - d) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
 - g) Wahl des Vorstandes
 - h) Wahl der Kassenprüfer
 - i) Festsetzung von Beiträgen, Aufnahmegebühren, Zusatzbeiträgen und Umlagen für ordentliche Mitglieder
 - j) Entscheidung über Berufung gegen Ausschlussbeschlüsse oder Aufnahmeablehnungen des Vorstandes
 - k) Beschlüsse über weitere vom Vorstand wegen ihrer Bedeutung auf die Tagesordnung gebrachten Angelegenheiten
9. Verlauf und Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Schriftführer in einem Protokoll zu dokumentieren, das von ihm selbst und vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterzeichnen und bei den Vereinsunterlagen aufzubewahren ist.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem/der Schatzmeister/in
 - d) dem Jugendwart
 - e) dem/der Schriftführer/in
2. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister haben Einzelvertretungsbefugnis.
4. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

5. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds beruft der erweiterte Vorstand einen kommissarischen Nachfolger. In der nächstfolgenden Mitgliederversammlung ist eine Nachwahl erforderlich.
6. Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder den Beschluss der Mitgliederversammlung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
7. Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Verwaltung der Vereinsgelder
 - b) die Koordinierung der Abteilungen des Vereins
 - c) die Mitgliederverwaltung
 - d) die Beschlussfassung über Sanktionen gegen Mitglieder
 - e) die Vertretung des Vereins in der Öffentlichkeit
8. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende, beruft und leitet die Sitzung des Vorstandes. Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
9. Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig.
10. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
11. Verlauf und Beschlüsse der Vorstandssitzung sind vom Schriftführer in einem Protokoll zu dokumentieren, das von ihm selbst zu unterzeichnen und bei den Vereinsunterlagen aufzubewahren ist.

§ 12 Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand des Vereins besteht aus:
 - a) den Mitgliedern des Vorstandes
 - b) den in den Abteilungen gewählten Abteilungsleitern und Kassenwarten
 - c) weiteren Mitgliedern, denen andere feste Aufgaben übertragen wurden
2. Dem erweiterten Vorstand obliegt insbesondere die Beschlussfassung über:
 - a) den jährlichen Haushaltsplan
 - b) Beschwerden von Mitgliedern gegen Beschlüsse des Vorstandes
 - c) Ordnungen des Vereins
 - d) Bildung und Auflösung von Abteilungen
 - e) die Bildung und Auflösung von Ausschüssen für bestimmte Aufgaben
 - f) kommissarische Vorstandsmitglieder oder Kassenprüfer
 - g) zusätzliche Mitglieder im erweiterten Vorstand
3. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende, beruft und leitet die Sitzung des erweiterten Vorstandes.

4. Jedes Mitglied des erweiterten Vorstandes hat eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig.
5. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
6. Verlauf und Beschlüsse der Sitzung des erweiterten Vorstandes sind vom Schriftführer in einem Protokoll zu dokumentieren, das von ihm selbst zu unterzeichnen und bei den Vereinsunterlagen aufzubewahren ist.

§ 13 Ordnungen des Vereins

1. Durchführungsbestimmungen zu dieser Satzung können weitere Ordnungen regeln, z.B. eine Geschäfts-, Beitrags-, Finanz- oder Jugendordnung.
2. Entscheidungen über die Ordnungen des Vereins und deren Inhalt trifft der erweiterte Vorstand.

§ 14 Sanktionen

Der Vorstand kann gegen Mitglieder, die sich gegen die Satzung, die Beschlüsse der Organe, das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins vergehen, folgende Sanktionen verhängen:

- a) Verweis
- b) Zeitliches begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins
- c) Ausschluss aus dem Verein

§ 15 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer/innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer prüfen jährlich die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sowie die Kassenführung der Abteilungen sachlich und rechnerisch und legen der Mitgliederversammlung einen Kassenprüfbericht vor.
3. Über Mängel unterrichten die Kassenprüfer den Vorstand umgehend.

§ 16 Abteilungen des Vereins

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten können auf Beschluss des erweiterten Vorstandes Abteilungen gegründet werden.
2. Eine Abteilung wird durch einen Abteilungsausschuss geleitet. Dieser besteht mindestens aus dem/der Abteilungsleiter/in und dem Kassenwart der Abteilung. Ju-

gendleiter/in und Mitglieder, denen andere feste Aufgaben übertragen werden, können den Abteilungsausschuss ergänzen.

3. Versammlungen des Abteilungsausschusses oder der Abteilungsmitglieder werden in den Abteilungen nach Bedarf einberufen.
4. Der/die Abteilungsleiter/in und der Kassenwart einer Abteilung sowie ggf. weitere Mitglieder des Abteilungsausschusses werden von den Mitgliedern der Abteilung in einer Abteilungsversammlung gewählt.
5. Der Abteilungsausschuss ist für die Vereins- und Sportarbeit in seiner Abteilung verantwortlich und gegenüber den Organen des Vereins rechenschaftspflichtig. Auf Verlangen ist er zur Berichterstattung verpflichtet.
6. Abteilungen des Vereins dürfen keine Dauerschuldverhältnisse und keine rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen eingehen.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins nach Zustimmung des Finanzamtes an den übergeordneten Sportbund oder eine vergleichbare Organisation, die dieses Vermögen ausschließlich und unmittelbar zur Förderung von steuerbegünstigten Zwecken verwendet.
2. Als Liquidatoren des Vereins werden der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister des Vereins bestellt.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung des SV Chemnitz/Harthau e.V.

Chemnitz, den 26. März 2008